

Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white sans-serif font on a blue rectangular background.

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen und über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Wipf, Thomas;Peter, Hans-Balz
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-06-27 14:30:51
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/173283

Vernehmlassung

**Bundesgesetz über die Voraussetzungen
und Verfahren bei Sterilisationen und über
die Entschädigung der Opfer von Zwangs-
sterilisationen und Zwangskastrationen**

Stellungnahme des SEK

Juni 2002

© **Institut für Sozialethik des SEK**
Sulgenauweg 26
3007 Bern
Tel. 031 370 25 50
Fax 031 370 25 59
e-mail sekretariat@ise-ies.ch

Layout: Martin Kraut

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bern, 13.6.2002
013-02-07HBP/dl

Stellungnahme des SEK zum Bundesgesetz über die Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen und über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Einladung an, uns am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und wir danken Ihnen für das Interesse und den Einbezug des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Grundsätzliche Würdigung

Die Zwangssterilisationen und -kastrationen haben die Menschenrechte und Menschenwürde in tiefer Weise verletzt. Da es um grundsätzliche Fragen des Menschseins geht, wären aus heutiger Sicht die Kirchen damals verpflichtet gewesen, als eindringliche Mahner aufzutreten. Diese Unterlassung aufzuarbeiten und dafür einzustehen, dass vergangenes Unrecht durch Entschädigung den Opfern Genugtuung bringt sowie auf Gesetzesebene zukünftige Übergriffe unterbunden werden, ist auch Aufgabe der Kirchen.

In diesem Sinne begrüßen wir das Bundesgesetz über die Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen und insbesondere den Gesetzesentwurf über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen.

Einige grundsätzliche ethische Überlegungen:

Die kirchliche Sozialethik versteht ihren Beitrag als Reflexion und Orientierungshilfe im gesellschaftlichen Gestaltungsprozess. Eine zentrale Rolle spielt dabei die „Freiheit in Verantwortung“, unter deren Gesichtspunkt jede Person die Möglichkeit erhalten soll, „ein gutes Leben mit und für andere in Strukturen, die gerecht sind“ (P. Ricoeur) führen zu können.

Freiheit ist ein Wert, welchem sich die Gesellschaft verpflichtet fühlt. Freiheit bedeutet im Allgemeinen die Möglichkeit, sich ungestört zu entfalten und zu bewegen

und inmitten personeller und materieller Bedingtheiten sein Eigensein zu wahren. Da der Mensch immer auch Mitmensch ist, ist Freiheit keinesfalls individualistisch zu deuten, vielmehr ist ihre soziale Dimension zu berücksichtigen. So bedingt die über sich selbst verfügende Freiheit immer auch die mit ihr eingehende Verantwortungsfähigkeit. Ist ein Mensch urteilsunfähig, kann er die Verantwortung für sein Handeln nicht übernehmen und eine stellvertretende Person muss dies an seiner Stelle tun, dies macht den Sinn einer Vormundschaft aus. Werden Entscheide gefällt, bestimmt die verantwortungstragende Person mit.

Der Gesetzesentwurf als Gesamtes stimmt mit den Überzeugungen des Rates des SEK überein. Einige spezifische Überlegungen und Vorschläge werden wir im Folgenden zu Kapitel 2 / Artikel 7 sowie zu Kapitel 3 vorbringen.

Stellungnahme zu Kapitel 2/Artikel 7: Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

¹ Die Sterilisation einer über 18-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist grundsätzlich verboten.

Der Kirchenbund stimmt dieser Regelung als Grundsatz vorbehaltlos zu.

² Die Sterilisation ist im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person ausnahmsweise zulässig, wenn sie keine Ablehnung gegen den Eingriff geäussert hat und ausserdem die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Zeugung und die Geburt eines Kindes können nicht durch andere zumutbare Mittel, namentlich durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin verhindert werden;*
- b. es ist mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen;*
- c. eine Schwangerschaft, die Elternschaft oder die unvermeidliche Trennung vom Kind würden die körperliche oder seelische Gesundheit der betroffenen Frau oder des betroffenen Mannes ernsthaft gefährden: und*
- d. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde hat nach Artikel 8 zugestimmt.*

Im Kommentar zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass der Eingriff grundsätzlich verboten werden sollte, weil diese Personen die entsprechende Entscheidung gar nicht selber treffen können. Wenige Zeilen später folgt in den Erläuterungen die dazu widersprüchliche Aussage: „Nur ihr Interesse und ihr Wohl fallen ins Gewicht; die Belange Dritter sind unerheblich.“ Bei einem Verbot würden die Belange resp. die „Interessen“ der Kinder ausgeschlossen, die allenfalls geboren werden.

Der Eingriff soll ausserdem verboten werden, wenn die entsprechende Person in irgend einer Art Ablehnung äussert, so z.B. eine unbestimmte Angst. Die Selbstbestimmung ist bis zur letztmöglichen Minute zu achten.

Dieser Einstieg in den Kommentar zu Art. 7 entspringt einem Freiheits- resp. Selbstbestimmungsbegriff, der von reinem Individualismus geprägt ist, ohne zu berücksichtigen, dass Selbstbestimmung mit der Übernahme von Verantwortung für allfälliges Handeln zusammenfällt. Dies läuft einem ethischen Entscheid diametral entgegen, wie er auch im allgemeinen Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetz-

buches Eingang gefunden hat. Es ist richtig, einer urteilsunfähigen Person die grösstmögliche Freiheit zu sichern – aber ihr letztlich allein die Verantwortung für einen Entscheid ja/nein über eine Sterilisation zu überlassen, widerspricht der Fürsorgepflicht, die gegenüber solchen Personen zweifelsohne besteht. Eine anwaltschaftliche Interessen- und Güterabwägung ist in solchen Fällen unverzichtbar – die Gesellschaft stiehlt sich aus ihrer Verantwortung, wenn sie solche Entscheide an nicht urteilsfähige Personen delegiert.

So erachten wir die Unterbringungsmaßnahmen mit dem Ziel, Sexualkontakte zu unterbinden, ebenfalls als kein zumutbares Mittel. Jedoch ebenso unzumutbar erachten wir den Vorschlag, dass bei urteilsunfähigen Personen, bei denen andere Mittel nicht angewandt werden können, stets durch eine Einzelprüfung im voraus abgeklärt werden soll, ob das in Frage stehende sexuelle Verhalten schwangerschaftsrelevant sei – wie im Kommentar erwähnt. Wir halten dies einerseits für einen realitätsfremden Vorschlag, der andererseits nicht weniger in die Persönlichkeitssphäre eingreifen würde als eine anwaltschaftliche (vormundschaftliche) Beurteilung, ob nach aller Um-sicht die Voraussetzungen für eine Sterilisation gegeben seien.

Dass die Belange Dritter im Gesetzesentwurf für unerheblich gewertet werden, macht der Kommentar zu Punkt c vollständig klar. „Der blosser Umstand, wonach die betroffene Person sich um das Kind nicht kümmern kann und somit von ihm getrennt werden muss“ vermöge die Sterilisation nicht zu rechtfertigen.

Wir stellen fest, dass mit dieser Argumentation das Wohl des Kindes ausser Acht gelassen wird. Festzustellen bleibt auch, dass einer urteilsunfähigen Person, die von ihrem Kinde getrennt wird, diese Konsequenz vor einer Schwangerschaft kaum einsichtig gemacht werden kann. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass sie dadurch in unwägbarer Masse zur Leidenden wird.

Hinzu kommt, dass eine Schwangerschaft mit all ihren Folgen und Untersuchungen für eine urteilsunfähige, schwer geistig behinderte Person zur grossen Belastung wird und sie ebenso – wie eingangs erwähnt – eine unbestimmte Angst verspüren kann.

Sorgfältiges Abwägen zieht in diesem Falle sowohl die Situation eines allfälligen Kindes, als auch die nahestehender Personen, z.B. der Eltern mit ein. Somit muss unserer Ansicht nach dies auch im Gesetzesentwurf zum tragen kommen. **Da ein urteilsunfähiger Mensch die Verantwortung für sich selbst nicht übernehmen kann, sind jene anzuhören, die stellvertretend die Verantwortung tragen.** Damit verhindert werden kann, dass eine Erklärung der verantwortenden Person nicht Absolutheitscharakter erhält, oder – wie in den von bestimmten Ideologien geprägten Zeiten, in denen aus heutiger Sicht viele unverantwortliche Zwangssterilisationen durchgesetzt wurden, schlagen wir den **Gesuchsweg** vor. Es scheint uns ausserordentlich wichtig, dass das Gesuch der vormundsberechtigten Person zwei unabhängigen Institutionen zur Beurteilung vorgelegt werden muss.

Es ist uns klar, dass die Thematik überschattet ist von den gravierenden Missbräuchen in der Vergangenheit und der vorliegende Entwurf eine Reaktion auf diese Missstände ist, doch ist dem Übel nicht beizukommen, wenn das Pendel nun zu weit auf die andere Seite ausschlägt. Dies wird ebenfalls, wie aufgezeigt, Leidtragende zur Folge haben. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, **den Artikel über die Sterilisation von urteilsunfähigen Personen neu vorzulegen.**

Gedanken zu Kapitel 3: Die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen

Aus christlicher Sicht ist jeder Mensch mit seinen Stärken und Schwächen einzigartig und gleichwertig. Rassismus und Eugenik haben ebenso wenig Platz wie eine Verletzung der Menschenwürde wegen geistiger Behinderung, sogenannt asozialem Verhalten oder Sozialleistungsbezügen. Das gleiche gilt in Bezug auf die Geschlechterfrage; dies hervorzuheben ist wichtig, weil offenbar vorwiegend Frauen¹ von Zwangssterilisationen betroffen sind. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass der Entschädigungs- und Genugtuungsprozess möglichst rasch und einfach abgewickelt wird. Haben doch die Opfer durch diesen Prozess zwei neue Hürden zu schaffen: Die Erste besteht im Überwinden des Gefühls der Scham und Erniedrigung, das sie bisher zum Schweigen verurteilte. Die zweite Hürde besteht in der Überprüfung selber, der sie sich aussetzen werden müssen. Diesen Gegebenheiten ist in der Abwicklung des Verfahrens stark Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und hoffen, mit unseren Ausführungen einen Beitrag zu einem ausgewogenen Gesetz leisten zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Pfr. Thomas Wipf
Präsident des Rates des SEK

Prof. Dr. H.-B. Peter
Leiter Institut für Sozialethik des SEK

¹ Gemäss „Le monde diplomatique“, deutschsprachige Ausgabe der französischen Monatszeitung für internationale Politik, waren 90% der Sterilisationsopfer Frauen. Ausgabe vom 12.11.1999